

Landesgesetz
über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte
(LEAPG)
Vom 18. August 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Regelungsziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Ausgestaltung des § 171 f des Baugesetzbuchs auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch private Initiative zu fördern und zu entwickeln. Diese Stärkung der Funktion der Innenstädte und Stadtteilzentren soll auch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sicherstellen und verbessern.

(2) Hierzu kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung räumlich zusammenhängende Bereiche (Projektbereiche) festlegen, in denen in privater Organisations-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung standortbezogene lokale Projekte zur Entwicklung und Aufwertung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gewerbezentren (Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte) durchgeführt werden.

§ 2
Ziele und Maßnahmen
des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes

(1) Die Festlegung von Projektbereichen soll die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrums für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden und Bewohnerinnen und Bewohner steigern sowie die Rahmenbedingungen für dort niedergelassene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe verbessern und so die jeweiligen Standorte stärken.

(2) Diese Ziele sollen durch geeignete Maßnahmen in den Projektbereichen erreicht werden. Hierzu kann der Aufgabenträger insbesondere

1. Konzepte und Pläne zur Entwicklung und Aufwertung des jeweiligen Projektbereichs erarbeiten,
2. Dienstleistungen erbringen,
3. Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten finanzieren und durchführen,
4. Grundstücke bewirtschaften,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen konzipieren und durchführen,
6. Veranstaltungen organisieren,
7. das kulturelle und touristische Profil des jeweiligen Projektbereichs stärken,
8. Leerstandsmanagement betreiben,
9. mit öffentlichen Stellen oder ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen treffen,
10. Erhalt und Erweiterung des Branchenmixes fördern,
11. Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgeben und
12. Erstellung und Umsetzung von integrierten energetischen Quartierskonzepten.

(3) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge ist keine zulässige Aufgabe eines Projekts.

(4) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Projektbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3
Aufgabenträger

(1) Ein Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine jeweiligen Aufgaben werden von einem Aufgabenträger umgesetzt. Aufgabenträger kann jede juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts sein, die sich freiwillig der Aufsicht der Gemeinde nach § 7 Abs. 5 unterwirft.

(2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der für das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben zweckentsprechend und ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Er muss zudem seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen.

(3) Der Aufgabenträger hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde mindestens dazu zu verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sowie der nach § 4 Abs. 1 zu erlassenden Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Ziele durch Umsetzung der dort geregelten Aufgaben zu fördern.

(4) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung von Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4
Einrichtung durch Satzung

(1) Die Gemeinde wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Satzung räumlich zusammenhängende, genau bezeichnete und zur Erreichung des Zwecks nach § 1 geeignet erscheinende Bereiche des Gemeindegebiets als Projektbereich für ein Projekt zur Entwicklung und Aufwertung zu bestimmen, wenn mit dem Antragssteller ein Vertrag nach § 3 Abs. 3 geschlossen worden ist.

(2) Die Satzung nach Absatz 1 muss über die Projektbereichs-abgrenzung hinaus die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes (§ 2), den Aufgabenträger (§ 3), den Gesamtaufwand (§ 8 Abs. 2), den Hebesatz (§ 8 Abs. 3 Satz 2) sowie die von der Abgabepflicht Befreiten (§ 8 Abs. 9) festlegen. Unbeschadet des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann eine Geltungsdauer bestimmt werden.

(3) In den Geltungsbereich der Satzung nach Absatz 1 können auch Teile von Grundstücken einbezogen werden. Die Geltungsbereiche mehrerer Satzungen nach Satz 1 dürfen sich nicht überschneiden.

(4) Weitere behördliche Entscheidungen wie insbesondere Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen

bleiben von der Satzung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unberührt.

§ 5 Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes ist bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist ein Aufgabenträger, wenn er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer von mindestens 15 vom Hundert der Anzahl der im Projektbereich belegenen Grundstücke, deren vom Projektbereich erfasste Fläche mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksflächen beträgt, nachweisen kann. Im Falle des § 4 Abs. 3 ist nur der Teil des Grundstücks mitzurechnen, der im Projektbereich gelegen ist. Besteht an einem Grundstück im Projektbereich Mit- oder Teileigentum, so zählen die Zustimmungserklärungen der Mit- oder Teileigentümerinnen und Mit- oder Teileigentümer bei der Berechnung nach Absatz 1 entsprechend ihrem Mit- oder Teileigentumsanteil.

(3) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen sowie Liegenschaften der öffentlichen Hand und Grundstücke, die ausschließlich kirchlichen oder sonstigen Zwecken der Religionsausübung dienen. Soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind die Erbbauberechtigten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen nach Absatz 2,
2. eine grundstücksgenaue Darstellung des Projektbereichs,
3. das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die vorgesehene Geltungsdauer der Satzung im Sinne des § 10,
4. die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 8 Abs. 3 und des Mittelwerts nach § 8 Abs. 4 Satz 3 sowie
5. ein vom Aufgabenträger oder seiner bevollmächtigten Vertreterin oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschriebener Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 3 Abs. 3.

Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger in anonymisierter Form zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.

§ 6 Verfahren

(1) Ein nach § 5 Abs. 2 antragsberechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Gemeinde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Projektbereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, und der voraussichtliche Mittelwert nach § 8 Abs. 4 Satz 3 mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten ausschließlich für Zwecke im Sinne des Absatz 4 und § 2 Abs. 4 verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

(2) Der Antrag auf Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes wird von der Gemeinde abgelehnt, wenn

1. der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
2. das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 oder der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist,
3. die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden,
4. das Antragsquorum nach § 5 Abs. 2 nicht erreicht wird,
5. die nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen, auch nach Nachforderung binnen angemessener Frist, nicht vollständig vorgelegt werden oder
6. Rechte Dritter oder öffentliche Belange, insbesondere städtebauliche Ziele der Gemeinde, beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erlass einer Satzung besteht nicht.

(3) Wird der Antrag nicht nach Absatz 2 abgelehnt, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach § 5 Abs. 4 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden und die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Projektbereich belegenen Grundstücke zudem der Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes widersprechen können. Die Gemeinde soll einen Erörterungstermin durchführen. Hierbei sind neben den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die betroffenen Gewerbetreibenden und Freiberuflerinnen und Freiberufler, zugelassen.

(4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Gemeinde bekannt sind, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen von der Gemeinde vor der Auslegung schriftlich benachrichtigt werden.

(5) Die Gemeinde leitet dem Aufgabenträger die abgegebenen Anregungen und Einwendungen zu. Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, wird das Verfahren nach Absatz 3 wiederholt.

(6) Widersprechen die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Projektbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Projektbereich belegenen Grundstücksflächen bis zum Ende der Auslegungsfrist der Einrichtung des Projektbereichs in seiner ausgelegten Form und werden diese Einsprüche nicht bis zum Ende der Auslegungsfrist zurückgenommen oder auf sonstige Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Umsetzung und Aufsicht

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in eigener Verantwortung um. Hierzu stellt er zum Ende jedes Wirtschaftsjahres, im Jahr der Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes alsbald nach Erlass der Satzung nach § 4, einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, den er der Gemeinde vorlegt und unter einer mindestens den Abgabepflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Projektbereich belegenen Grundstücke sowie die betroffenen Gewerbetreibenden und Freiberuflerinnen und

Freiberufler und die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, der nicht nur unerhebliche Abweichungen von den Vorgaben des bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungsplans enthält, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde. Beurteilt sie Abweichungen als erheblich, so hat sie dies dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Weicht ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan von den Vorgaben des im Rahmen der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungsplans nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 darauf hinzuweisen. Außerdem sind die Abgabepflichtigen schriftlich durch die Gemeinde darüber zu belehren, dass sie dem Plan nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprechen können. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Gibt eine ausreichende Anzahl von Abgabepflichtigen eine solche Erklärung ab, ist der Maßnahmen- und Finanzierungsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungsplan an zu passen.

(4) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Aufgabenträger der Gemeinde einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor. Dieser ist von der Gemeinde zu prüfen und zusammen mit dem Ergebnis dieser Prüfung allgemein zugänglich im Internet zu veröffentlichen.

(5) Die für das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt zuständige Gemeinde überwacht die Geschäftsführung des Aufgabenträgers, wobei sie sich zur Unterstützung der Kontrolle einer sachverständigen Person oder Stelle bedienen darf. Sie übt insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger seine Aufgaben in Übereinstimmung mit dem gemäß § 3 Abs. 3 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie dem gemäß § 5 Abs. 4 aufgestellten Maßnahmen- und Finanzierungsplan nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung wahrnimmt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Gemeinde jederzeit Akten und sonstige Unterlagen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes betreffen, einsehen oder mündlichen und schriftlichen Bericht vom Aufgabenträger anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Gemeinde die Tätigkeit des Aufgabenträgers auf dessen Kosten prüfen oder prüfen lassen; der Pauschalbetrag nach § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(6) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab oder verletzt er seine Pflichten grob, kann die Gemeinde den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben des Aufgabenträgers bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung nach § 4 wahr. Für die Bestellung des neuen Aufgabenträgers gelten § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird.

(7) Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes der Gemeinde oder auf deren Verlangen dem neuen Aufgabenträger. Er vernichtet sodann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 8 Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes entsteht sowie insbesondere zur Finanzierung der Maßnahmen, werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Projektbereich belegenen Grundstücke Abgaben erhoben.

(2) Die Summe der Abgaben muss den im Maßnahmen- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Gesamtaufwand decken. Der Gesamtaufwand kann neben den Kosten für die im Projektbereich durchzuführenden Maßnahmen insbesondere auch einen angemessenen Gewinn für den Aufgabenträger beinhalten.

(3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwand und der Summe der Einheitswerte der die Abgabepflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch 10 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der für das Grundstück festgestellte Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Projektbereich belegenen Grundstücksteils am Gesamtgrundstück entspricht. Die für die Festsetzung der Einheitswerte zuständige Stelle übermittelt der Gemeinde auf Ersuchen die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der Abgabe ist der Einheitswert, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes gestellt worden ist, wirksam ist. Abweichend von Absatz 3 geht der Einheitswert eines Grundstücks, der die im Projektbereich festgestellten Einheitswerte um mindestens den Faktor 2 übersteigt, nicht in voller Höhe in die Berechnung ein, sondern bezüglich seines

1. das Zweifache bis zum das Vierfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 60 vom Hundert;
2. das Vierfache bis zum das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 40 vom Hundert;
3. das Sechsfache des Mittelwerts übersteigenden Teils zu 20 vom Hundert.

Der Mittelwert entspricht dem Quotienten aus der Summe aller im Projektbereich festgestellten Einheitswerte durch die Anzahl der im Projektbereich zu veranlagenden Grundstücke.

(5) Sind für ein Grundstück mehrere Einheitswerte festgelegt, so ist zur Berechnung der darauf entfallenden Abgabenlast deren Summe zugrunde zu legen. Soweit nur ein Teil eines festgestellten Einheitswerts auf ein Grundstück entfällt, ist dieser Teil der Abgabenrechnung zugrunde zu legen.

(6) Soweit für ein Grundstück ein Einheitswert nicht festgestellt ist, ist für dieses Grundstück ein rechnerischer Wert zu ermitteln, der der Berechnung der jeweiligen Abgabenhöhe nach diesem Paragraphen zugrunde zu legen ist. Der rechnerische Wert wird ermittelt, indem der Quotient aus der Summe der festgestellten Einheitswerte der im Projektbereich belegenen Grundstücke und der Summe ihrer Flächen mit der Fläche des betroffenen Grundstücks multipliziert wird.

(7) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung für das jeweilige Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt. Ab-

gabenpflichtig ist derjenige, der unbeschadet des § 5 Abs. 3 Satz 2 im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Wurde für die wirtschaftliche Einheit des so belasteten Grundstücks ein Einheitswert gebildet, ist dieser dem für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts gebildeten Einheitswerts hinzuzurechnen. Bei Mit- oder Teileigentum sind die einzelnen Mit- oder Teileigentümerinnen und Mit- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- oder Teileigentumsanteils abgabenpflichtig. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung eines Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderjahres während der Geltungsdauer fällig. § 3 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), BS 610-10, in ihrer jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

(9) Die Gemeinde hat Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in der Satzung nach § 4 insbesondere dann von der Abgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien, wenn

1. eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist;
2. die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde;
3. die wirtschaftliche Existenz der oder des Abgabepflichtigen durch die Abgabe nachweislich gefährdet ist,
4. das Grundstück zu Wohnzwecken genutzt wird oder
5. das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt für das Grundstück zu keiner Attraktivitätsverbesserung führt.

(10) Die aufgrund dieses Gesetzes zu erhebenden Abgaben und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen als öffentliche Last auf den im Projektbereich belegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

(11) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Abgabenverwendung

(1) Mit Ausnahme eines angemessenen Pauschalbetrages zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Gemeinde verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger zu. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Höhe des Pauschalbetrags durch Satzung festzulegen.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Dieser Bescheid ist nach Maßgabe des aufgrund bestandskräftiger Bescheide erhobenen Abgabenaufkommens unter Beachtung von Absatz 1 zu bemessen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Tritt die Bestandskraft eines zugrundelegenden Bescheids erst nach Außerkrafttreten der Satzung nach § 4 ein, steht dieses Abgabenaufkommen dem Aufgabenträger nur insoweit zu, als er zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, zu deren Erfüllung die auf Grundlage dieses Abgabenbescheids erhobenen Abgaben benötigt werden.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen absondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für die Zwecke des Entwicklungs- und Aufwertungsprojektes. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Mittel aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Satzung den Abgabepflichtigen zu erstatten. Die Höhe des an jede Abgabepflichtige und jeden Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Betrags ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer oder seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben.

(5) Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit nach § 10 Abs. 3 sind die Mittel im Sinne des Absatz 4 Satz 1 an den neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 10

Geltungsdauer

(1) Die Satzung nach § 1 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Geltungsdauer außer Kraft. Spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(2) Mit dem Außerkrafttreten der Satzung endet das Recht zur Abgabenerhebung.

(3) Eine Verlängerung der Laufzeit ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung von Projektbereichen möglich.

§ 11

Evaluation

Dieses Gesetz ist drei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. August 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer